

Reglement über die Schulzahnpflege

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
§ 1 Zweck	3
2. Organisation und Aufsicht	3
§ 2 Einwohnergemeinden	3
§ 3 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte	4
§ 4 Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren	4
§ 5 Kantonale Empfehlungen	4
3. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen	4
§ 6 Prophylaxe	4
§ 7 Untersuchung und Behandlung	5
4. Privatschulen	5
§ 8 Sinngemässe Geltung	5
5. Finanzielles	6
§ 9 Finanzielle Bestimmungen	6
6. Schlussbestimmungen	6
§ 10 Rechtsweg	6
§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 12 Inkrafttreten	7
Anhang 1: Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege	8

Die Gemeindeversammlung

§ 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und der Gemeindeordnung vom 01. Januar 2017

beschliesst:

Reglement über die Schulzahnpflege

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

1. Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren sowie die Lehrpersonen unterstützen sie dabei.
2. Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:
 - a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
 - b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
 - c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
 - d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.
3. Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde bzw. der Schulgemeinde zuständig.
4. Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.
5. Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

2. Organisation und Aufsicht

§ 2 Einwohnergemeinden

1. Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.
2. In Fachfragen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Einwohnergemeinde hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

§ 3 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keine andere Zahnärztin oder keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.
- b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die zuständige Behörde über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
- c) Die Bezeichnung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist Sache der Gemeinde. Sie soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- d) Rechte und Pflichten der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.
- e) Die Behandlung hat durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt selbst oder durch eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
- f) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4 Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren

Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Einwohnergemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

§ 5 Kantonale Empfehlungen

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

3. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe

1. Die Einwohnergemeinde sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.
2. Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:
 - a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
 - b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,

- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren wahrgenommen werden.
- 3. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt hat die Lehrpersonen über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

- 1. Untersuchung
 - a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
 - b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
 - c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.
- 2. Behandlung
 - a) Die Behandlungen können durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
 - b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
 - c) Die Kosten für die Behandlungen durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
 - d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
 - e) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
 - f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
 - g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt erscheinen.

4. Privatschulen

§ 8 Sinngemässe Geltung

- 1. Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulzahnärztin oder einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die zuständige Ein-

wohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

5. Finanzielles

§ 9 Finanzielle Bestimmungen

- a) Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- c) Die Kosten der durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
- d) Die Gemeinde beteiligt sich nicht an kieferorthopädischen Behandlungskosten, welche gemäss der Empfehlung der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS) nach Grad 1 (Behandlung kann erwogen werden) eingestuft werden.
- e) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
 - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- f) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

6. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

1. Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.
2. Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Däniken vom 1. Januar 2009 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Däniken beschlossen am:
xx.xx.xxxx

Einwohnergemeinde Däniken

Matthias Suter
Gemeindepräsident

Andrea Widmer
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn am: xx.xx.xxxx

Anhang 1:

Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

SKALA für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen
Grundlagen: Schulzahnpflege-Reglement der Einwohnergemeinde Däniken vom 01.08.2021.

Gültigkeit ab 01.08.2021

- A** **Selbstbehalt von mindestens 10% des Rechnungsbetrages**
B **Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) – wird nachstehender Sozialtarif angewendet**
C **1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet**
steuerbares Einkommen in CHF (massgebend ist die letzte rechtskräftige Steueranmeldung bei der Rechnungsstellung)

Gemeindebeitrag	Massgebendes Einkommen	
	von	bis
100 %	0	30'000
90 %	30'001	37'000
80 %	37'001	44'000
70 %	44'001	51'000
60 %	51'001	58'000
50 %	58'001	65'000
40 %	65'001	72'000
30 %	72'001	79'000
20 %	79'001	86'000
10 %	86'001	93'000
0 %	93'001	und mehr

Index Stand 100.0 Landesindex der Konsumentenpreise Dez. 2020 (Basis Dez. 2020=100)
Die Einkommens-Skala wird alle 5 Jahre (nächstmals am 01.08.2026 aufgrund des Indexstandes Dez. 2025) angepasst.

Diese Ansätze gelten für die Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Däniken ab 01.08.2021.

Beiträge der Einwohnergemeinde an die Kosten der Schulzahnpflege sind durch die Erziehungsberechtigten mittels Antragsformular bei der Finanzverwaltung Däniken geltend zu machen.

Berechnungsbeispiel:

Rechnungsbetrag	CHF	850.00
steuerbares Einkommen	CHF	48'300.00
steuerbares Vermögen	CHF	52'000.00

Berechnung Gemeindeanteil

steuerbares Einkommen:	CHF	48'300.00
Anrechnung steuerbares Vermögen	CHF	5'200.00
Massgebendes Einkommen für Skala	CHF	53'500.00
Gemeindeanteil somit		60 %

Rechnungsbetrag:	CHF	850.00
davon Selbstbehalt:	CHF	- 85.00
verbleiben	CHF	765.00
abzüglich Versicherungsanteil	CHF	- 300.00
massgebender Restbetrag	CHF	465.00
hievon 60 % Gemeindebeitrag	CHF	279.00